

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 ff. SGB II) werden als eigenständige Bedarfe anerkannt und müssen besonders beantragt werden.

Nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes muss grundsätzlich auch bezüglich des Bildungspaketes ein neuer Antrag gestellt bzw. der Bedarf dafür im Antrag auf Weiterbewilligung angekreuzt werden.

Folgende Leistungen beinhaltet das Bildungspaket:

- **Schulbedarf**
- **Schulausflüge**
- **Schülerbeförderung**
- **Lernförderung**
- **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Schulbedarf

Für benötigte Lernmaterialien wird Kindern und Jugendlichen zwei Mal jährlich ein Zuschuss gezahlt.

Zu Beginn des Schuljahres erhalten Sie 130,00 € und zum 1. Februar des zweiten Schulhalbjahres 65,00 €. Das Schulbedarfspaket erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 25 Jahre alt sind und die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen. Das Geld für den Schulbedarf wird ohne Antragstellung überwiesen, für die anderen Dinge muss immer vorher ein Antrag gestellt werden. Die Leistungserbringung findet in Form von Geldleistungen statt.

Schulausflüge

Es werden die Kosten eintägiger Ausflüge in Schulen und Kitas sowie mehrtägige Klassenfahrten **im Rahmen der schulischen Bestimmungen** übernommen. Die Altersgrenze liegt bei 25 Jahren. Die Leistungserbringung erfolgt in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Direktzahlungen, auch in Ratenform, an den Anbieter. Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

Schülerbeförderung

Es gibt für Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr ein vergünstigtes Schokoticket, um die angegebene Schule zu erreichen. Beförderungskosten werden nur dann übernommen, wenn sie erforderlich sind, (angewiesen auf Bus oder Bahn) beantragt wurden und nicht anderweitig erstattet werden. Die Deckung der Aufwendungen aus dem

Regelbedarf muss unzumutbar sein. **Als nächstgelegene Schule** gilt auch eine Schule mit besonderem Bildungsgang (naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichen oder sprachlichem Profil sowie bilinguale oder ganztägige Schule). *Unter den oben genannten Bedingungen fällt der Eigenanteil weg.*

Den Antrag auf Schülerbeförderung gibt es beim Jobcenter, Sozialamt und bei der Wohngeldstelle. Im Antragsformular werden die Voraussetzungen für die Schülerbeförderung näher erläutert.

Lernförderung

Lernförderung erhalten Schülerinnen und Schüler (bis zum 25. Lebensjahr), wenn dadurch das Lernziel, in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse, erreicht werden kann oder ein höheres Leistungsniveau erreicht werden kann. Die Leistungshöhe richtet sich nach den ortsüblichen Preisen für Lernförderung. Die Leistung wird durch personalisierte Gutscheine erbracht oder durch Direktzahlungen an den Anbieter.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Mehraufwendungen zu Mahlzeiten in Schule, Tageseinrichtungen und Tagespflege werden erstattet. Die Leistung wird in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Als Grenze gilt das 25. Lebensjahr. *Der Eigenanteil 1 Euro entfällt.*

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Es werden 15 Euro monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit übernommen oder für die Teilnahme am Musikunterricht oder „vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung“ oder die Teilnahme an Freizeiten (bis Vollendung des 18. Lebensjahres).

Die Leistung wird in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Der monatliche Betrag von 15 Euro kann aber auch für angeleitete und organisierte Freizeitaktivitäten angespart werden.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 15 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate 180 Euro). Ebenso

kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen.

Wohngeld und Kinderzuschlag

Familien, die Wohngeld und /oder Kinderzuschlag erhalten, müssen sich im Bürgerbüro der jeweiligen Stadt erkundigen, wer den Antrag entgegennimmt.

Alle Leistungen mit Ausnahme des Schulbasispaketes müssen vorher beantragt werden. Die Antragsvordrucke liegen bei den jeweiligen Jobcentern aus.

Alle Leistungen mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und können monatlich (für besondere Ereignisse) angespart werden.

Nähere Informationen (Arbeitshilfen) gibt es unter www.mags.nrw.de oder bei den örtlichen Jobcentern.

Bundesfreiwilligendienst

Wer Bürgergeld erhält, hat die Möglichkeit, den Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. In diesem Fall darf man nicht in eine Maßnahme oder auf einen Arbeitsplatz vermittelt werden.

Außerdem erhalten „Bufdis“ ein Taschengeld von höchstens 438 Euro, welches beim Bürgergeld bei Freiwilligen bis zum 25. Lebensjahr in Höhe von 520 € und ab dem 25. Lebensjahr in Höhe von 250 € nicht als Einkommen angerechnet werden darf. Zusätzlich gelten die Bufdis als rentenversichert und es wird in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt.

Taschengeldregelung: Das Taschengeld muss zusätzlich um die Versicherungspauschale von 30 Euro und falls vorhanden um den Beitrag zur KFZ-Haftpflicht und den Beitrag zur Riesterreente bereinigt werden.

Kostenfreie Verpflegung: Die Verpflegung ist ein Teil des Bedarfs bei Bürgergeld und insofern teilweise abgedeckt. Erhält ein Bufdi kostenfreie Verpflegung, so wird bei einem Regelsatz von 563 Euro der Regelsatz um über 100 Euro gekürzt, wenn es an 20 Tagen im Monat Vollverpflegung gibt (Tagessatz für Nahrungsmittel geteilt durch 30 x 20 Arbeitstage).

Arbeitslosenversicherung: Wer am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt ist arbeitslosenversichert. Daraus ergibt sich, dass nach 12 Monaten ein Anspruch auf ALG I entstanden ist. Da als beitragspflichtige Einnahme nur das Taschengeld und die Sachbezüge gelten, fällt das Arbeitslosengeld entsprechend gering aus.

Es gibt aber eine Ausnahme: Wer vor dem Freiwilligendienst eine kurze Zeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und anschließend den Dienst beginnt, bei dem wird das ALG I fiktiv berechnet und zwar nach bestimmten Qualifikationen (Auskunft dazu bei der Agentur für Arbeit).

Rentenversicherung: Die Dienstzeit zählt als Pflichtbeitragszeit und bringt deswegen zumindest volle Rentenansprüche für zum Beispiel auf Erwerbsminderungsrente. Hohe Anwartschaften werden dadurch allerdings nicht erworben.

Mehr zum Thema:

www.bundesfreiwilligendienst.de

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft

Beratungsstelle Arbeit

Am Walzwerk 19

45527 Hattingen

02324 / 591 – 151 / 150

E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

